

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens (3,-- DM)	1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	(3,-- bis 5.000,--DM)	1.50 bis 2.500 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	(3,-- bis 200,-- DM)	1.50 bis 100 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	(3,-- bis 100,-- DM)	1,50 bis 50 €
5	Bauordnungsrecht		
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- kosten bzw. Abbruchkosten, mindestens (50,-- DM)	25,-- €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	(10,-- DM) je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens (50,-- DM) 5,-- € 25,-- €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	(5,-- bis 1.000,-- DM) 2,50 bis 500 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	(3,-- bis 250,-- DM) 1,50 bis 125,-- €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	(1,-- bis 10,-- DM, mindestens 3,-- DM) 1 bis 5,-- € mind. 1,50€
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	(1,-- bis 5,-- DM, mindestens 3,-- DM) 1 bis 2,50 € mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
8	Bescheinigungen		
8.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	(3,-- bis 100,-- DM)	1,50 bis 50 €
8.1.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	(10,-- DM)	5 €
8.2	Gebührenfrei sind		
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),		
9	Bestattungsrecht		
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(5,-- bis 50,-- DM)	2,50 bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	(5,-- bis 30,-- DM)	2,50 bis 15 €
10	Feiertagsrecht		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	(20,-- bis 100,-- DM)	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	(50,-- bis 200,-- DM)	25 bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	(100,-- bis 400,-- DM)	50 bis 200 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu (1000,-- DM) 500,-- € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch (3,-- DM) 1,50 €
11.2	bei Sachen über (1000,-- DM) 500,-- € Wert	2 % von (1.000 DM) 500 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	(5,-- bis 1.000,-- DM) 2,50 bis 500 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens je- doch je angefangene halbe Stunde der Inanspruch- nahme (25,00 DM) 13 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	(5,--bis 100,-- DM) 2,50 bis 50 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	(5,-- bis 50,-- DM) 2,50 bis 25 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(10,-- bis 100,-- DM) 5 bis 50 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
16	Melderecht		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	(10,-- DM)	5 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	(20,-- DM)	10 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	(3, DM) 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	(30,-- bis 5.000,-- DM)	15 bis 2.500 €
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	(3,-- DM) 1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	(20,-- bis 5.000,-- DM)	10 bis 2.500 €
16.2.3	Datenübermittlungen an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	(0,30 DM)	0,15 €
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (u.a. Wählbarkeitsbescheinigung)	(30,-- DM)	15 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde		
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	(10,-- DM)	5 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte		
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	(5,-- bis 1000,-- DM)	2,50 bis 500 €
16.6	Gebührenfrei sind		
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,		
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),		
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).		
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	(10,-- bis 500,-- DM)	5 bis 250 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens (3,-- DM)	1,50 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	(20,-- bis 400, DM)	10 bis 200 €
19	Schreibgebühren		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	(10,-- DM)	5 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	(20,-- DM)	10 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	(13,-- DM)	7 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	(1,50 DM) (1,-- DM)	1 € 0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	(2,50 DM) (2,-- DM)	1,50 € 1 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	(0,50 bis 5,-- DM)	0,25 bis 2,50 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	(20,-- bis 500,-- DM)	10 bis 250 €
21	Gewerberecht Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung eines Gewerbes	(10,-- DM)	5 €
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens (3,-- DM)	1,50 €